

Pet 1-16-06-2070-050984
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35064
Telefax (030) 227-30057

Frau



Betr.: Zusatzversorgung des Bundes und der Länder

Bezug: Mein Schreiben vom 17.03.2009

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Frau 

zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Ich bitte um Mitteilung, ob und ggf. mit welchen Zielen Sie unter Berücksichtigung der gegebenen Informationen eine weitere parlamentarische Prüfung wünschen. Sollte ich nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihre Eingabe als erledigt angesehen werden kann.

Bitte informieren Sie auch die Unterstützer Ihrer Petition vom Inhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Dierig'.

(Wolfgang Dierig)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
-Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDirig'n Cornelia Peters
Ständige Vertreterin des
Abteilungsleiters D
HAUSANSCHRIFT Bundesallee 216 - 218, 10719 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4607
FAX +49 (0)1888 681-54607
BEARBEITET VON OAR Hilbert
E-MAIL SVD@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 15. Mai 2009
AZ D 5 - 220 771 II

BETREFF **Zusatzversorgung des Bundes und der Länder;**
HIER Eingabe der Frau [REDACTED], vom 27.02.2009

BEZUG Ihr Schreiben vom 17.03.2009, Pet 1-16-06-2070-050984

ANLAGE 1 Zweitschrift, 1 Petition,

Die Petentin ist langjährige Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Sie beanstandet in eigenem Namen und im Namen einiger anderer Beschäftigten der [REDACTED] Ersatzkasse, dass die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes insbesondere auch im Falle einer Erwerbsminderung zu Lasten der Beschäftigten gehe.

Die grundlegende Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001 war notwendig, weil die Rechtsprechung tragende Regelungen des Gesamtversorgungssystems als nicht mit der Verfassung vereinbar erachtet hat und eine verfassungsgemäße Neuregelung innerhalb des bestehenden Gesamtversorgungssystems nicht nur kaum umsetzbar war, sondern auch die Versicherten und die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes unzumutbar belastet hätte. Außerdem war die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als größte Zusatzversorgungskasse durch die demographische Entwicklung und die Abhängigkeit von externen Bezugssystemen wie Beamtenversorgung, Steuern und Sozialversicherung in eine finanzielle Schieflage geraten. Zur Sicherung der Finanzierung der Zusatzversorgung blieb nur der Weg, das Gesamtversorgungssystem zu schließen und durch ein Betriebsrentensystem zu ersetzen. Auch nach dem Betriebsrentensystem erhalten die Versicherten eine - im Vergleich zu Beschäftigten der gewerblichen Wirtschaft - überdurchschnittliche Betriebsrente.



SEITE 2 VON 3

Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb im Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - darauf geeinigt, das bisherige Gesamtversorgungssystem mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zu schließen und durch ein in der gewerblichen Wirtschaft übliches Betriebsrentensystem abzulösen. Im neuen Betriebsrentensystem wird eine Leistung zugesagt, die sich ergäbe, wenn 4 % des Bruttoentgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würden. Die Umsetzung erfolgt durch ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickeltes Versorgungspunktemodell.

Die bis zum 31. Dezember 2001 im alten System erworbenen Anwartschaften sind nicht verloren gegangen, sondern wurden zu diesem Stichtag ermittelt, in Versorgungspunkte umgerechnet und in Form von Startgutschriften in das neue System übertragen. Wegen der Vielzahl von Anwartschaften (über 4,5 Mio. Pflichtversicherte) hat man sich auf weitgehend pauschalierende Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Anwartschaften geeinigt.

Grundsätzlich werden die Anwartschaften bis zum Stichtag nach § 33 Abs. 1 ATV entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ermittelt. Danach beträgt die Anwartschaft für jedes Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung 2,25 % der Voll-Leistung, die bei dem maximalen Nettoversorgungssatz von 91,75 % im Gesamtversorgungssystem erreicht worden wäre. Die Voll-Leistung wird nach den Regelungen des abgelösten Gesamtversorgungssystems berechnet. In diesem wurde aus dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt (Bruttoentgelt) zunächst die Gesamtversorgung errechnet, die nach 40 Jahren Gesamtversorgungsfähiger Zeit 91,75 % des Nettoentgelts eines vergleichbaren aktiven Beschäftigten erreichte. Die Volleistung wird im nächsten Schritt ermittelt, indem von der Gesamtversorgung die gesetzliche Rente abgezogen wird. Diese wird entsprechend § 18 Abs. 2 BetrAVG nicht nach den tatsächlichen Rentenverläufen der Versicherten sondern in pauschalierter Form nach dem Näherungsverfahren berechnet.

Die Anwartschaften der rentennahen Beschäftigten (am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet) werden nach § 33 Abs. 2 ATV aus Gründen des Vertrauensschutzes weitgehend nach den Regelungen des abgelösten Gesamtversorgungssystems berechnet. Dabei wird hochgerechnet, welche Gesamtversorgung mit Vollendung des 63. Lebensjahres erreicht würde und die dann erreichte gesetzliche Rente abgezogen. Die Startgutschrift wird ermittelt, indem die vom 1. Januar 2002 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahr zu erwerbenden Anwartschaften aus dem neuen Betriebsrentensystem abgezogen werden.

Die Behauptung der Petentin, dass die Umstellung der Zusatzversorgung zu Lasten der Beschäftigten gehe, ist nicht nachvollziehbar. Durch pauschalierende Regelungen ist es zwar möglich, dass einige Beschäftigte bzw. Beschäftigtengruppen durch die Umstellung Einbußen haben, während andere Vorteile haben. Dies ist aber sachlich gerechtfertigt und bei pauschalierenden Regelungen unvermeidbar. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14. November 2007- IV ZR 74/06 - die Reform der Zusatzversorgung und die Ermittlung der



SEITE 3 VON 3 Startgutschriften grundsätzlich als rechtmäßig erachtet. Lediglich die Regelung, dass für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 % der Voll-Leistung als Startgutschrift in das neue System übertragen wird, hat er beanstandet. Die Tarifvertragsparteien haben bereits Verhandlungen zur Umsetzung des BGH-Urteils aufgenommen. Wann es zu einem Abschluss kommen wird, ist zurzeit noch offen.

Eine besondere Belastung der Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse durch Eintritt der Erwerbsminderung enden, ist durch Regelungen der Zusatzversorgung nicht gegeben. Nach § 9 Abs. 2 ATV werden Pflichtversicherten bei Eintritt der Erwerbsminderung für jedes Jahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Sie erhalten die Versorgungspunkte, die sich ergäben, wenn sie bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ihr Durchschnittsentgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erhalten würden. Die sich danach ergebende Betriebsrente wird nach § 7 Abs. 3 ATV für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI (Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme) herabgesetzt ist, um 0,3 % gemindert, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 %. Der Bezug auf die Minderung des Zugangsfaktors nach § 77 SGB VI ist sachgerecht. Die Tarifvertragsparteien haben zugunsten der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Minderung auf 10,8 % begrenzt und nicht die in § 77 SGB VI vorgesehene Minderung bis zu 18 % vereinbart.

Einen Abdruck meiner Stellungnahme, sowie das Original der Eingabe habe ich als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Cornelia Peters

Cornelia Peters